

NOMOSSTUDIUM

Ostendorf | Brüning

Strafprozessrecht

5. Auflage



Nomos

NOMOSSTUDIUM

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Universität Kiel, Generalstaatsanwalt a.D.

Prof. Dr. Janique Brüning

Universität Kiel, Richterin am Oberlandesgericht

Strafprozessrecht

5. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0548-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-3870-5 (ePDF)

5. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 5. Auflage

Das Ziel und die Konzeption des Lehrbuchs wurden im Vorwort zur 1. Auflage formuliert und beibehalten:

„Dies ist ein Lehrbuch für Studenten und Referendare, auch für in Strafsachen noch unerfahrene Richter und Staatsanwälte sowie für Fachfremde, z.B. Schöffen, die sich zum Strafprozess schlau machen wollen. (...) Wissensvermittlung für die Anwendung des Strafverfahrensrechts und kritische Hinterfragung zur Ermöglichung eines eigenen Rechtsstandpunktes. Hierfür werden insbesondere kriminologische Erkenntnisse und die Rechtsstatsachenforschung eingesetzt: Rechtswirklichkeit trifft Rechtsanspruch.“

Für diese Auflage haben wir die neueste Rechtsprechung und Literatur bis zum 31. März 2024 ausgewertet, wobei wir insbesondere die Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung vom 25. Juni 2021 berücksichtigt haben, einschließlich des neuen § 95a StPO. Besonders hervorzuheben sind ferner das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Ausdehnung der Wiederaufnahme, die Änderungen in der Rechtsprechung des BGH zur Tatprovokation sowie die Entscheidungen des EuGH, des BVerfG sowie des BVerwG zur Vorratsdatenspeicherung.

Unser besonderer Dank gilt Anna Osbahr, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin die Überarbeitung strukturiert und koordiniert hat. Weiterhin möchten wir den wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Frederick Gaß, Carlotta Heimann, Luisa Puls, Henrik Schumacher und David Rapp – für ihre engagierte Unterstützung und Mithilfe danken.

Kiel, im April 2024

Heribert Ostendorf
Janique Brüning

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Einführung: Bedeutung des Strafprozesses und des Strafprozessrechts	25
§ 2 Ziele und Grenzen	28
§ 3 „Täter“-Prävention und „Opfer“-Befriedigung durch Verfahren	36
§ 4 Verfahrensprinzipien	41
§ 5 Auswirkungen europäischer und internationaler Regelungen	47
§ 6 Der Ablauf des Strafverfahrens	60
§ 7 Einleitung des Strafverfahrens/Rolle der Polizei	63
§ 8 Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse	69
§ 9 Die justiziellen Verfahrensbeteiligten	81
§ 10 Rechte und Pflichten des Beschuldigten	97
§ 11 Zwangs- und Ermittlungsmaßnahmen	109
§ 12 Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens	157
§ 13 Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren	171
§ 14 Besondere Verfahrensarten	177
§ 15 Die Hauptverhandlung	180
§ 16 Das Beweisverfahren	186
§ 17 Rechtsbehelfe	229
§ 18 Ermittlungsabkürzung (Deal) und Ermittlungshilfe (Kronzeugenregelung)	260
§ 19 Die Perversion: Der Strafprozess im NS-Staat	265
§ 20 Die Wandlung vom klassischen Strafprozess zum ökonomischen Strafprozess	275
Literaturverzeichnis	279
Repetitorium	303
Stichwortverzeichnis	309

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Einführung: Bedeutung des Strafprozesses und des Strafprozessrechts	25
§ 2 Ziele und Grenzen	28
I. Ziele	28
II. Grenzen von Wahrheitserforschung und Gerechtigkeitsverwirklichung	32
1. Entscheidungszwang in der Praxis	32
2. Rechtsstaatliche Grenzen	33
3. Tatsächliche Grenzen	33
4. Strafrechtsdogmatische Verkürzungen bzw. Verallgemeinerungen ..	34
5. Prognostische Probleme	34
§ 3 „Täter“-Prävention und „Opfer“-Befriedigung durch Verfahren	36
I. Individualpräventive Wirkungen beim Beschuldigten	36
1. Erfahrung von Strafverfolgung	36
2. Erleben von fairer Konfliktbewältigung	36
3. Erfahrung von Verantwortungszuschreibung	37
II. Opferbefriedigung	37
§ 4 Verfahrensprinzipien	41
I. Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)	41
II. Offizialprinzip	41
III. Akkusationsprinzip und Untersuchungsgrundsatz	42
IV. Legalitätsprinzip	42
V. Grundsatz des gesetzlichen Richters	43
VI. Grundsatz des rechtlichen Gehörs	43
VII. Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Erwachsenenstrafverfahren	44
VIII. Grundsatz des ne bis in idem – Verbot der Doppelbestrafung	44
IX. Selbstbegünstigungsprinzip	44
X. In dubio pro reo	44
XI. Fair-trial-Prinzip	45
§ 5 Auswirkungen europäischer und internationaler Regelungen	47
I. Die europäischen Rechtsebenen	47
II. Recht der Europäischen Union	48
III. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	48
1. Grundlagen	49
2. Rechtsweg	49
3. Rechtsprechung des EGMR	49

Inhaltsverzeichnis

IV.	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)	51
1.	Prinzip der gegenseitigen Anerkennung	51
2.	Europäischer Haftbefehl	51
a)	Grundlagen	51
b)	Deutschland	52
3.	Europäische Beweisordnung	53
V.	Strafverfolgungsinstitutionen auf europäischer Ebene	54
1.	Europol	54
2.	Eurojust	54
3.	OLAF	54
VI.	Schengener Durchführungsübereinkommen	54
1.	Ne bis in idem	54
2.	Schengener Informationssystem	55
VII.	Ausblick	55
1.	Corpus Juris	56
2.	Grünbuch	56
3.	Europäische Staatsanwaltschaft	57
VIII.	Völkerrecht	58
§ 6	Der Ablauf des Strafverfahrens	60
§ 7	Einleitung des Strafverfahrens/Rolle der Polizei	63
I.	Strafanzeige und Strafantrag	63
II.	Polizei als Ermittlungsbehörde	64
III.	Doppelnatur der Polizei	66
IV.	„Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens“	67
§ 8	Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse	69
I.	Definition	69
II.	Prüfungspflicht	70
III.	Beweispflichtigkeit	70
IV.	Die wichtigsten Prozessvoraussetzungen im Überblick	71
1.	Voraussetzungen für das erkennende Gericht	71
a)	Deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 3–7, § 129b StGB; §§ 18, 19 GVG)	71
b)	Rechtsweg nach § 13 GVG	71
c)	Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts	71
2.	Voraussetzungen für den Vorwurf	71
a)	Verbot der Doppelbestrafung – ne bis in idem (Art. 103 Abs. 3 GG)	71
b)	Keine Verjährung (§ 78 StGB)	73
c)	Vorliegen eines Strafantrags bei „reinen“/absoluten Antragsdelikten (§§ 123, 248b StGB) oder einer besonderen Ermächtigung (§ 194 Abs. 3 StGB)	73
d)	Ordnungsgemäße Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (§ 151 StPO) und ordnungsgemäßer Eröffnungsbeschluss für die Hauptverhandlung (§ 203 StPO) ...	73

3. Voraussetzungen in der Person des Beschuldigten	74
a) Verhandlungsfähigkeit	74
b) Strafbarkeit	75
c) Keine Immunität	75
4. Streitige Fälle	76
a) Tatprovokation	76
aa) Voraussetzungen der Tatprovokation	76
bb) Rechtsfolgen der Tatprovokation	77
cc) Gesetzliche Regelung zur Tatprovokation in § 110c StPO- E	78
b) Begrenzte Lebenserwartung	78
c) Überlänge des Verfahrens/fair-trial-Prinzip	79
d) Mediale Vorverurteilung/Prangerwirkung	79
§ 9 Die justiziellen Verfahrensbeteiligten	81
I. Die Staatsanwaltschaft	81
1. Aufgaben und Rechte	81
2. Stellung im Justizsystem	81
3. Organisation und Zuständigkeit	83
II. Das Gericht	84
1. Rechtsstellung	84
2. Zuständigkeiten	85
3. Beteiligung von Schöffen	88
III. Strafverteidigung	89
1. Funktion und Rechtsstellung	89
2. Verteidigungsarten	91
a) Wahlverteidigung	91
b) Pflichtverteidigung	91
c) Zusatzverteidigung	92
d) Mehrfachverteidigung	93
3. Verteidigerrechte	93
a) Kontakt mit dem Beschuldigten	93
b) Akteneinsicht	94
c) Eigene Ermittlungen	94
4. Verteidigerpflichten	95
a) Beratung	95
b) Verfahrensbeistand	95
c) Identitätsstützung	95
d) Verschwiegenheitspflicht	96
e) Verteidigungsgrenzen	96
f) Ausschluss des Verteidigers	96
§ 10 Rechte und Pflichten des Beschuldigten	97
I. Beschuldigtenstatus	97
1. Beginn	97
2. Ende	99

Inhaltsverzeichnis

II.	Rechte des Beschuldigten	100
1.	Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK; §§ 33, 163a Abs. 1 StPO)	100
2.	Aussageverweigerungs- oder Einlassungsverweigerungsrecht (§§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 4 S. 2, 243 Abs. 4 S. 1 StPO)	100
3.	Anwesenheitsrecht	101
4.	Recht auf berufsmäßige Verteidigung	102
5.	Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 2–5 StPO) und Rechtsmittelrecht ..	102
III.	Verbotene Vernehmungsmethoden	103
IV.	Umgehung der Beschuldigtenrechte durch Einschaltung von Privatpersonen	107
V.	Pflichten des Beschuldigten	107
§ 11	Zwangs- und Ermittlungsmaßnahmen	109
I.	Identitätsfeststellung (§§ 163b, 163c StPO)	109
1.	Begriff	110
2.	Voraussetzungen	110
a)	Identitätsfeststellung beim Tatverdächtigen	110
b)	Identitätsfeststellung beim Unverdächtigen	111
II.	Körperliche Durchsuchung; Blutprobe; DNA-Analyse (§§ 81e, 81f StPO)	111
1.	Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten	111
a)	Zulässigkeitsvoraussetzungen	111
b)	Untersuchungsmethode	113
c)	Verwertbarkeit	113
2.	DNA-Analyse	114
3.	DNA-Analysedatei	114
4.	Reihengentest	115
III.	Schleppnetzfahndung (§ 163d StPO)	116
1.	Begriff	116
2.	Voraussetzungen	117
IV.	Rasterfahndung (§§ 98a ff. StPO)	117
1.	Begriff	117
2.	Voraussetzungen	117
V.	Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen (§ 163e StPO)	118
1.	Begriff	118
2.	Voraussetzungen	118
VI.	Automatische Kennzeichenerfassung (163g StPO)	119
1.	Begriff	119
2.	Voraussetzungen	119
VII.	Längerfristige Observation (§ 163f StPO)	119
1.	Begriff	119
2.	Voraussetzungen	120
3.	Maßnahmen zur öffentlichen Fahndung	120

VIII.	Einsatz technischer Mittel (§§ 100c–f, h StPO).....	120
1.	Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes: „Der Lauschangriff“	120
a)	Akustische Wohnraumüberwachung: „Der große Lauschangriff“ (§§ 100c, 100d StPO).....	120
aa)	Begriff.....	120
bb)	Voraussetzungen.....	121
cc)	Praxis.....	122
b)	Akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen: „Der kleine Lauschangriff“ (§ 100f StPO).....	122
aa)	Begriff.....	122
bb)	Voraussetzungen.....	122
2.	Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnungen (§ 100h StPO)....	123
a)	Begriff.....	123
b)	Voraussetzungen.....	123
IX.	Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110a ff. StPO).....	124
1.	Begriff.....	124
2.	Voraussetzungen.....	124
3.	Befugnisse der VE, § 110c StPO.....	125
4.	Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.....	125
5.	Einsatz von V-Personen.....	126
X.	Durchsuchungen (§§ 102 ff. StPO).....	126
1.	Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102 StPO).....	126
a)	Begriff.....	126
b)	Voraussetzungen.....	127
2.	Durchsuchung anderer Personen (§ 103 StPO).....	127
3.	Nächtliche Hausdurchsuchung (§ 104 StPO).....	128
XI.	Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO).....	128
1.	Beschlagnahme zur Beweismittelsicherung (§ 94 StPO).....	128
a)	Begriff.....	128
b)	Voraussetzungen.....	129
2.	Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung (§ 111b StPO).....	129
3.	Parteilichkeitsbeschlagnahme (§ 99 StPO).....	129
4.	Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten gem. § 95a StPO.....	130
XII.	Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) und Online-Durchsuchung (§ 100b StPO).....	131
1.	Systematik der Ermächtigungsgrundlagen und Grundrechtsrelevanz.....	131
2.	Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a Abs. 1 S. 1 StPO...	132
a)	Anwendungsbereich.....	132
aa)	Surfen im Internet und Cloud Computing.....	132
bb)	Zugriff auf E-Mails.....	133
b)	Voraussetzungen.....	134
c)	Praxis.....	135
3.	Quellen-TKÜ gem. § 100a Abs. 1 S. 2, 3 StPO.....	136

Inhaltsverzeichnis

4.	Online-Durchsuchung gem. § 100b StPO	136
a)	Anwendungsbereich	136
b)	Voraussetzungen	137
XIII.	Erhebung von Verkehrsdaten und Funkzellenabfrage (§ 100g StPO), Standortbestimmung (§ 100i StPO) sowie Bestandsdatenauskunft (§ 100j StPO)	137
1.	Erhebung von Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten – Grundlagen zur Vorratsdatenspeicherung	137
2.	Verkehrsdaten und Funkzellenabfrage gem. §§ 100g, 100k StPO ...	140
a)	§ 100g Abs. 1 StPO	140
b)	§ 100g Abs. 2 StPO	141
c)	§ 100g Abs. 3 StPO	141
d)	§ 100k StPO	141
3.	Bestandsdatenauskunft gem. § 100j StPO	142
4.	Standortbestimmung gem. § 100i StPO	142
XIV.	Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)	143
1.	Das „Jedemanns-Festnahmerecht“ gem. § 127 Abs. 1 StPO	143
a)	Auf frischer Tat betroffen	143
b)	Festnahmegrund	144
c)	Umfang der Befugnisse	144
2.	Das Festnahmerecht der Strafverfolgungsbehörden gem. § 127 Abs. 2 StPO	144
XV.	Untersuchungshaft	145
1.	Begriff	145
2.	Materielle Voraussetzungen	146
a)	Dringender Tatverdacht	146
b)	Die Haftgründe	146
aa)	Der Haftgrund der Fluchtgefahr	147
bb)	Der Haftgrund „Schwere des Delikts“	147
cc)	Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr	148
c)	Die Verhältnismäßigkeit	149
3.	Formelle Voraussetzungen	149
a)	Anordnungscompetenz	149
b)	Inhalt des Haftbefehls	150
c)	Bestellung eines Pflichtverteidigers	150
d)	Rechtsschutz	151
4.	Der Europäische Haftbefehl	151
5.	U-Haftpraxis	152
a)	Die Anzahl der U-Gefangenen	152
b)	Die Haftgründe	153
c)	Die Dauer der U-Haft	154
XVI.	Die „Hauptverhandlungshaft“ (§ 127b StPO)	155
XVII.	Einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO)	155
1.	Begriff	155
2.	Voraussetzungen	155
XVIII.	Sicherungshaft (§ 230 Abs. 2 StPO)	155
XIX.	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO)	156

XX.	Vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Einziehung und der Wertersatzeinziehung (§ 111b ff. StPO)	156
§ 12	Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens	157
I.	Die Abschlussmöglichkeiten	157
II.	Einstellungen aus zwingenden Gründen (Legalitätseinstellungen)	158
III.	Opportunitätseinstellungen	159
1.	Einstellungen ohne Auflagen	160
a)	§ 153 StPO	160
aa)	Voraussetzungen	160
bb)	Einstellungskompetenz	161
b)	§§ 154, 154a StPO	162
c)	§§ 153d, 153c, 154c, 154d, 154e StPO	163
2.	Einstellungen gegen Auflagen	163
a)	§ 153a StPO	163
aa)	Voraussetzungen	163
bb)	Ratio legis	164
cc)	Der Verfahrensgang	164
dd)	Die Auflagen und Weisungen	165
ee)	Die Einstellungskompetenz	166
b)	Weitere Möglichkeiten der Einstellung gegen Auflagen	166
IV.	Die Abschlusspraxis der Staatsanwaltschaft	166
V.	Die Erledigungspraxis der Strafgerichte	167
§ 13	Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren	171
I.	Einleitung/Fortführung des Ermittlungsverfahrens	171
II.	Rechtsschutz gegen Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen	171
1.	Richterlich angeordnete Maßnahmen	171
2.	Nicht-richterlich angeordneter strafprozessualer Rechtseingriff	173
3.	Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen	174
a)	Der Rechtsbehelf des § 101 Abs. 7 S. 2 StPO	174
aa)	Zuständigkeit	174
bb)	Antragsberechtigung	174
cc)	Frist	174
dd)	Vermutung des Rechtsschutzbedürfnisses	174
ee)	Rechtsmittel	175
b)	Verhältnis zum Rechtsschutz nach §§ 304 ff., 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog	175
4.	Rechtsschutz gegen die Art und Weise der Durchführung der Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen	175
5.	Übersicht	176
III.	Sonstige Maßnahmen	176
§ 14	Besondere Verfahrensarten	177
I.	Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO)	177
II.	Das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO)	177
III.	Die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO)	178

Inhaltsverzeichnis

IV. Die Privatklage (§§ 374 ff. StPO)	178
V. Das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO)	179
VI. Das Klagerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	179
§ 15 Die Hauptverhandlung	180
I. Der Ablauf	180
II. Das Öffentlichkeitsprinzip	182
III. Die Verhandlungsleitung	183
IV. Ausschluss und Ablehnung von Richtern (§§ 22 ff. StPO)	183
§ 16 Das Beweisverfahren	186
I. Strengbeweis- und Freibeweisverfahren	186
II. Die gesetzlichen Beweismittel	188
1. Der Zeugenbeweis (§§ 48 ff. StPO)	188
a) Begriff und Zeugnisfähigkeit	188
b) Pflichten des Zeugen	190
aa) Erscheinungspflicht	190
bb) Aussagepflicht	191
cc) Eidespflicht	191
dd) Wahrheitspflicht	191
c) Rechte des Zeugen	191
aa) Zeugnisverweigerungsrechte	191
bb) Erforderlichkeit einer Aussagegenehmigung	193
cc) Auskunftsverweigerungsrecht	193
dd) Sonstige Zeugenschutzmaßnahmen	193
d) Der Kronzeuge	195
2. Der Sachverständigenbeweis (§§ 72 ff. StPO)	196
a) Begriff und Auswahl	196
b) Ablehnung	197
c) Rechte und Pflichten	197
3. Der Urkundenbeweis (§§ 249 ff. StPO)	197
4. Der Augenscheinsbeweis (§§ 86 ff., 225 StPO)	198
III. Allgemeine Grundsätze der Beweisaufnahme	199
1. Vorbemerkungen	199
2. Der Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO)	199
3. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz (§§ 250 ff. StPO)	199
a) Formelle Unmittelbarkeit und Ausnahmen	200
b) Materielle Unmittelbarkeit und Ausnahmen	200
aa) Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen (§ 251 StPO)	201
bb) Gedächtnisunterstützung und Behebung von Widersprüchen (§§ 253, 254 StPO)	201
cc) Behördliche und ärztliche Erklärungen (§ 256 Abs. 1 StPO)	201
dd) Aussage eines Zeugen, der sich erst in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft (§ 252 StPO)	202

ee) Vorhalt	202
ff) Zeuge vom Hörensagen	202
gg) Einführung von Aussagen verdeckter Ermittler und sonstiger Ermittlungsgehilfen	203
4. Der Mündlichkeitsgrundsatz	204
5. Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO)	205
IV. Der Beweisanspruch	205
1. Beweisanspruchsberechtigung	206
a) Beweisthema	206
b) Beweismittel	206
c) Konnexität	206
d) Form und Zeitpunkt	207
2. Beweisansprüche iW.S.	207
a) Beweisermittlungsanspruch	207
b) Beweiserbieten	208
c) Beweisanspruch i.e.S.	208
3. Ablehnung von Beweisansprüchen	209
a) Unzulässigkeit der Beweiserhebung	209
b) Wegen Offenkundigkeit überflüssig (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 StPO)	209
c) Bedeutungslosigkeit der zu beweisenden Tatsache (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO)	210
d) Bereits erwiesene Tatsache (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 StPO)	210
e) Ungeeignetheit des Beweismittels (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO)	210
f) Unerreichbarkeit des Beweismittels (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 StPO)	210
g) Wahrunterstellung (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 6 StPO)	210
h) Besondere Ablehnungsgründe für Sachverständigenbeweis (§ 244 Abs. 4 StPO)	211
i) Besondere Ablehnungsgründe für Augenschein und Auslandszeugen (§ 244 Abs. 5 StPO)	211
j) Präsenze Beweismittel (§ 245 StPO)	211
V. Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote	212
1. Beweiserhebungsverbote	212
2. Beweisverwertungsverbote	213
a) Gesetzliche Beweisverwertungsverbote	214
b) Ungeschriebene Beweisverwertungsverbote	214
aa) Rechtskreistheorie	214
bb) Schutzzwecktheorie	215
cc) Abwägungslehre	215
dd) Disziplinierungstheorie	215
ee) Stellungnahme	216
c) Fernwirkung („Früchte des verbotenen Baums“)	217
d) Hypothetischer Ersatzeingriff	218
e) Widerspruchslösung des BGH	218

Inhaltsverzeichnis

f)	Grundrechtliches Verwertungsverbot bei Eingriffen in die Intimsphäre	219
g)	Rechtswidrige Beweiserlangung durch Privatpersonen	221
h)	Verwertung von unter Folter durch ausländische Behörden erlangten Informationen	222
i)	Verdacht der Folter – „in dubio pro reo“ bei Verfahrensfehlern?	223
j)	Verlesungsverbot nach Zeugnisverweigerung (§ 252 StPO)	224
k)	Sonstige wichtige Fallgruppen	226
§ 17	Rechtsbehelfe	229
I.	Allgemeines	229
1.	Einleitung	229
2.	Die Beschwer	232
3.	Möglichkeit der Teilanfechtung	233
4.	Rechtsmittelverzicht und -rücknahme	234
5.	Verbot der reformatio in peius	235
II.	Die Berufung	236
1.	Zulässigkeit	236
a)	Statthaftigkeit	236
b)	Zuständigkeit	236
c)	Annahme	236
d)	Aktivlegitimation	237
e)	Form und Frist der Einlegung	237
2.	Verfahren	238
a)	Prüfung durch den iudex a quo	238
b)	Vorprüfung durch das Berufungsgericht	238
c)	Hauptverfahren	238
aa)	Vorbereitung der Hauptverhandlung	238
bb)	Die Hauptverhandlung	238
cc)	Entscheidung des Berufungsgerichts	238
dd)	Ausbleiben des Angeklagten	239
III.	Die Revision	240
1.	Die Rechtsverletzung	240
a)	Der relative Revisionsgrund des § 337 StPO	241
b)	Die absoluten Revisionsgründe des § 338 StPO	241
2.	Verfahrens- und Sachrüge	243
3.	Zulässigkeit	244
a)	Statthaftigkeit	244
b)	Zuständigkeit	244
c)	Form und Frist	244
d)	Begründung	244
4.	Verfahren	245
a)	Vorprüfung	245
b)	Hauptverhandlung	246
c)	Entscheidung des Revisionsgerichts	246
d)	Die Revisionserstreckung gem. § 357 StPO	248

IV. Die Beschwerde	248
1. Arten	248
2. Die einfache Beschwerde	249
a) Zulässigkeit	249
aa) Zuständigkeit	249
bb) Statthaftigkeit	249
cc) Beschwerdebefugnis	250
dd) Form	250
b) Verfahren	250
aa) Prüfung durch den iudex a quo	250
bb) Verfahren im Fall der Nichtabhilfe	250
c) Die sofortige Beschwerde	251
d) Die weitere Beschwerde	251
V. Sonstige Rechtsbehelfe	251
1. Außerordentliche Rechtsbehelfe	251
a) Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359–373a StPO)	251
b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44–47 StPO)	254
c) Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)	254
d) Individualbeschwerde zum EGMR (Art. 34 EMRK)	254
aa) Zulässigkeit	255
(1) Zuständigkeit des Gerichtshofs	255
(2) Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen	256
(3) Inhaltliche Unzulässigkeitsgründe, Art. 34, 35 EMRK	256
(4) Rechtswegerschöpfung, Art. 35 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EMRK	256
(5) Form und Frist	256
bb) Verfahren	257
2. Formlose Rechtsbehelfe	258
a) Gegenvorstellung	258
b) Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde	258
c) Urteilsberichterigung	258
§ 18 Ermittlungsabkürzung (Deal) und Ermittlungshilfe (Kronzeugenregelung)	260
I. Ausweitung des Opportunitätsprinzips	260
II. Die Ermittlungsabkürzung (Deal)	260
1. Die Justizpraxis vor dem Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren	260
2. Die gesetzliche Regelung	261
3. Bewertung	262
III. Ermittlungshilfe (Kronzeugenregelung)	263
§ 19 Die Perversion: Der Strafprozess im NS-Staat	265
I. „Maßnahmenstaat“ und „Normenstaat“	265

Inhaltsverzeichnis

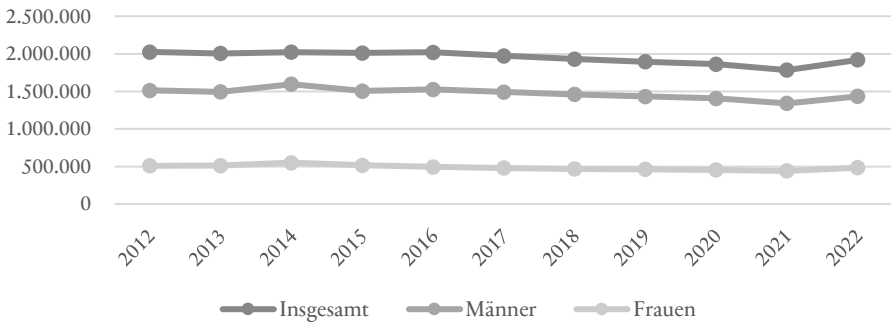
II.	Die Unrechtsgesetze	265
1.	Materielles Strafunrecht	265
2.	Prozessuales Unrecht	267
III.	Die Unrechtspraxis	270
IV.	Ein Unrechtsbeispiel: Der Fall Katzenberger	272
§ 20	Die Wandlung vom klassischen Strafprozess zum ökonomischen Strafprozess	275
I.	Ersetzung des Legalitätsprinzips durch das Opportunitätsprinzip	275
II.	Verlagerung der Verfahrenshoheit im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei	275
III.	Zunahme verdeckter Polizeiarbeit zulasten offener Polizeiarbeit	276
IV.	Aufgabe des Mündlichkeitsprinzips zugunsten eines schriftlichen Verfahrens	276
V.	Aufgabe der freien Beweiswürdigung	276
VI.	Auflösung der Rechtskraftwirkung	276
VII.	Auswirkungen auf das materielle Strafrecht	276
	Literaturverzeichnis	279
	Repetitorium	303
	Stichwortverzeichnis	309

§ 1 Einführung: Bedeutung des Strafprozesses und des Strafprozessrechts

Der Strafprozess bestimmt die Methoden und Regeln, mit deren Hilfe in einem rechtlich geordneten Verfahren Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob und wenn ja, wie eine Person für eine Straftat zur Verantwortung gezogen wird. Die Bedeutung des Strafprozesses ergibt sich aus der Bedeutung der Kriminalität in unserer Gesellschaft. Steigt die Kriminalität, die polizeilich registrierte Kriminalität – erfasst in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) –, nehmen auch die Strafverfahren zu, dementsprechend gewinnt das Strafprozessrecht an Bedeutung für die Strafverfolgungsorgane (Polizei, Finanzbehörden in Steuerstrafsachen, StA) und die Strafjustiz.

1

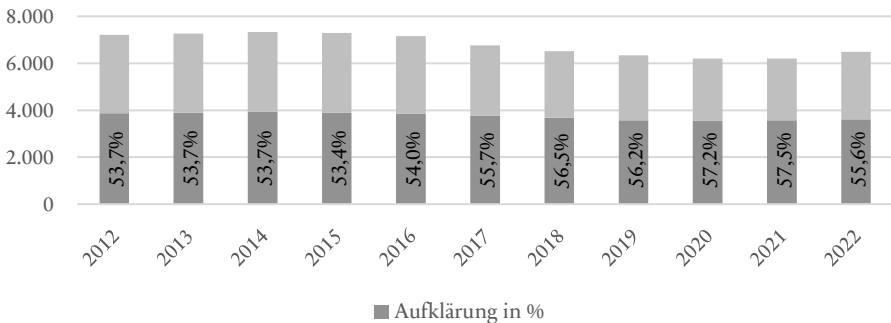
Entwicklung der Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße



Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022.

Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen sind die **Häufigkeitszahlen**, dh die Zahlen der polizeilich bekannt gewordenen Fälle berechnet auf 100.000 Einwohner, da damit demographische Veränderungen berücksichtigt werden.

Entwicklung der Häufigkeitszahlen (Fälle pro 100.000 Einwohner) bei Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße



Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2022.

§ 1 Einführung: Bedeutung des Strafprozesses und des Strafprozessrechts

Mit den polizeilichen Zahlen wird aber nur die gesichtete Kriminalität, das **Hellfeld**, aufgezeigt, das **Dunkelfeld** der nicht angezeigten/ermittelten Straftaten bleibt ausgeblendet.¹

Unabhängig von einem An- oder Absteigen der Kriminalität wird der Strafprozess zunehmend Gegenstand einer Sensationsberichterstattung. In den Medien „verfolgt“ die Bevölkerung spektakuläre Strafprozesse. Der Strafprozess gewinnt auf diese Weise symbolische Bedeutung für das Funktionieren des Rechtsstaats. Der strafjustizielle Umgang mit dem Verbrecher wird zudem in Gerichtsshows – verkürzt-plakativ – nachgestellt. Der Strafprozess hat Unterhaltungswert.

- 2 Für den beschuldigten Bürger bedeutet das Strafverfahren eine Belastung, kann sogar als größere Belastung empfunden werden als die spätere Strafe. Die Einleitung eines Strafverfahrens ist vielfach mit negativen Bewertungen, mit Vorverurteilungen verbunden, die private und berufliche Nachteile mit sich bringen – trotz der Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung. Die öffentliche Hauptverhandlung führt zu einer Bloßstellung des Angeklagten und kann so eine negative Stigmatisierung hervorrufen. Mit der Verurteilung erhält der Angeklagte das Etikett „verurteilter Straftäter“.² Das Strafverfahren führt aber nicht nur zu einer Belastung des beschuldigten Bürgers, es räumt dem Beschuldigten bzw. Angeklagten im Rahmen eines fairen Verfahrens auch umfassende (Verteidigungs-)Rechte ein und beschränkt damit die staatlichen Ermittlungsmöglichkeiten. Nach *Franz v. Liszt* ist das Strafgesetzbuch – mit Einschluss des Prozessrechts – „die Magna Charta des Verbrechers“.³ Der Rechtsstaat zeigt sich darin, wie er mit dem Verbrecher umgeht. Nach *Roxin* ist das Strafverfahrensrecht „Seismograph der Staatsverfassung“.⁴ Das Strafprozessrecht ist **geronnenes Verfassungsrecht**. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von dem „aufgeklärten“ Strafprozess, dessen geistiger Gründer – u.a. mit der Forderung nach einem Verbot der Folter – der mailändische Gelehrte *Cesare Beccaria* mit seinem aufklärerischen Werk „*Dei delitti e delle pene*“ (Von Verbrechen und deren Strafen) aus dem Jahr 1764 ist.
- 3 Das Strafverfahren ist abzugrenzen vom Ordnungswidrigkeitenverfahren, das im Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt ist. Ordnungswidrigkeiten sind keine Straftaten, sondern werden als Gesetzesverstöße auf der Ebene sog. Verwaltungsunrechts angesehen.⁵ Mit ihnen ist kein ethisches Unwerturteil verknüpft. Ordnungswidrigkeiten finden sich in vielen Gesetzen, insbes. auch zur Regelung des Straßenverkehrs (zB die Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr). Über § 46 OWiG findet die StPO auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren Anwendung.
- 4 Über § 2 Abs. 2 JGG gelten die strafprozessualen Regeln des Erwachsenenstrafrechts (StPO, GVG) subsidiär auch im Jugendstrafrecht. Vorrangig sind die speziellen Verfahrensbestimmungen wie insbes. die Jugendgerichte, die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe und der gesetzlichen Vertreter, die sog. Diversion,⁶ die U-Haft, das vereinfachte Jugendverfahren, der Ausschluss der Öffentlichkeit und die Einschränkung der Rechts-

1 S. hierzu Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S. 16 ff.

2 Zur Etikettierungstheorie – labeling approach s. *Kunz*, Kriminologie, § 20 Rn. 38.

3 *V. Liszt* (1851–1919), Vorträge und Aufsätze, 1905, 2. Bd., S. 60 (80).

4 *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 1.

5 Ausführlich zur Abgrenzung des Strafrechts vom Ordnungswidrigkeitenrecht: *Brüning*, Das Verhältnis des Strafrechts zum Disziplinarrecht, 2017, S. 491 ff.

6 Diversion bedeutet Vermeidung des förmlichen Verfahrens mit Anklage und Hauptverhandlung durch Verfahrenseinstellung.

§ 1 Einführung: Bedeutung des Strafprozesses und des Strafprozessrechts

mittel.⁷ Auch in Steuerstrafsachen gelten für die Verfolgung durch die Finanzbehörden „die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz“ (§ 385 Abs. 1 AO).

Die Regeln des Strafprozessrechts finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, die wichtigsten sind die **Strafprozessordnung** (StPO) und das **Gerichtsverfassungsgesetz** (GVG). In der Rangordnung darüber stehen die Regeln des Grundgesetzes (GG), hier insbes. das **Rechtsstaatsprinzip** gem. Art. 20 Abs. 3 GG sowie die sog. **Justizgrundrechte** der Art. 101 Abs. 1 und Art. 103, 104 GG. Durch die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gewinnt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zunehmende Bedeutung, durch europäische Rechtsakte wird der Einfluss des Europarechts verstärkt.⁸

Immer ist das Strafprozessrecht in der **zur Zeit des Verfahrens bzw. der Verfahrensentcheidung geltenden Fassung** anzuwenden. Anders verhält sich das im materiellen Strafrecht, bei dem das Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 Abs. 2 GG, wortgleich im § 1 StGB, gilt, dh das Recht des Tatzeitpunktes (Ausnahme: Maßregeln der Besserung und Sicherung, § 2 Abs. 6 StGB), modifiziert für mildere Änderungen gem. § 2 Abs. 3 StGB. Mit dem Inkrafttreten neuer Verfahrensregeln sind die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte gem. Art. 20 Abs. 3 GG an das – neue – Gesetz gebunden, unabhängig von den Regeln zum Tatzeitpunkt. Soweit Verfahrensregeln auch materielles Strafrecht beinhalten, wie bei der Verjährung (§§ 78 ff. StGB), kommt es auf den rechtlichen Schwerpunkt an.⁹

⁷ Zum sachlichen Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts s. *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 28 ff.

⁸ S. hierzu § 5.

⁹ Zur Rechtsnatur der Verjährung s. NK-StGB/Saliger, Vor §§ 78 ff. Rn. 3 ff.; s. hierzu auch § 8 Rn. 2, 15.

§ 2 Ziele und Grenzen

I. Ziele

- 1 Die Ziele des Strafverfahrens ergeben sich aus dem Programm des materiellen Strafrechts. Die Normen des materiellen Strafrechts, die Straftatbestände, sollen Rechtsgüter schützen, deren Verletzung bzw. Gefährdung der Gesetzgeber als besonders sozial-schädlich einstuft, indem sie ein bestimmtes Verhalten verbieten oder gebieten. Jede Straftat ist damit ein Angriff auf ein besonders schützenswertes Rechtsgut und stellt die Geltung des durch den Straftatbestand normierten Handlungsverbots in Frage. Dadurch wird das Vertrauen in die Normgeltung geschwächt. Würde man auf die Straftat nicht mit einer Strafe reagieren, dann entstünde der Eindruck, dass der Straftatbestand und das durch diesen geschützte Rechtsgut nicht mehr schützenswert ist.¹ Durch die Normstabilisierung hat das Strafrecht eine generalpräventive Wirkung, wobei die Verhängung der Strafe an sich spezialpräventiv bei dem Verurteilten wirkt. Da die verhängte Strafe ihrerseits in die Rechtsgüter des Verurteilten eingreift, bewirkt das Strafrecht „**Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung**“². Das Strafrecht ist damit das schärfste Steuerungsinstrument des Staates, weil durch eine Geld- oder Freiheitsstrafe in der Regel am härtesten in Rechtspositionen des Bürgers (Freiheit und Eigentum) eingegriffen wird: **ultima ratio**. Allerdings gibt es staatliche Sanktionen, die als gravierendere Rechtseinbuße empfunden werden als die Verhängung einer Kriminalstrafe. Von Ausländern wird etwa die – anschließende – Ausweisung häufig als härtere Sanktion empfunden. Gleiches gilt für einen Beamten, dessen Beamtenverhältnis gem. § 41 BBG nach Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr endet. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sind etwa der Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§§ 123, 124 GWB) oder die Gewerbeuntersagung gem. § 35 GewO.
- 2 Dieses „strafrechtliche Programm“ verwirklicht sich hinsichtlich der Strafandrohung erst im Strafprozess – aber auch nur teilweise. Die Strafankündigung für den Diebstahl gem. § 242 StGB, dem am häufigsten begangenen Delikt, „wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“, dieses apodiktische Strafversprechen stimmt aus drei Gründen nicht:
 - Viele Diebstähle werden nicht bei der Polizei bekannt oder nicht angezeigt (Dunkelfeld der Kriminalität).³
 - Viele Täter werden nicht ermittelt; die polizeiliche Aufklärungsquote betrug im Jahr 2022 bei Diebstahl insgesamt 29,8 %, dh umgekehrt von 100 angezeigten Diebstählen konnte in über 70 Fällen kein Tatverdächtiger ermittelt werden.⁴
 - Nur ein geringer Teil der Täter wird tatsächlich mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft; bei sehr vielen, insbes. bei Ersttätern, wird das Verfahren aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt, und zwar mit oder ohne Auflagen, im Erwachsenenstrafrecht häufig gegen die Zahlung eines Geldbetrages und bei Jugendlichen und Heranwachsenden, soweit bei ihnen das Jugendstrafrecht angewen-

1 Hassemer, in: FS-Spinellis, S. 399 (412).

2 V. Liszt, Vorträge und Aufsätze, 1905, 1. Bd., S. 161.

3 S. dazu Meier, Kriminologie, § 5 IV Rn. 52 ff.; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S. 9 ff.

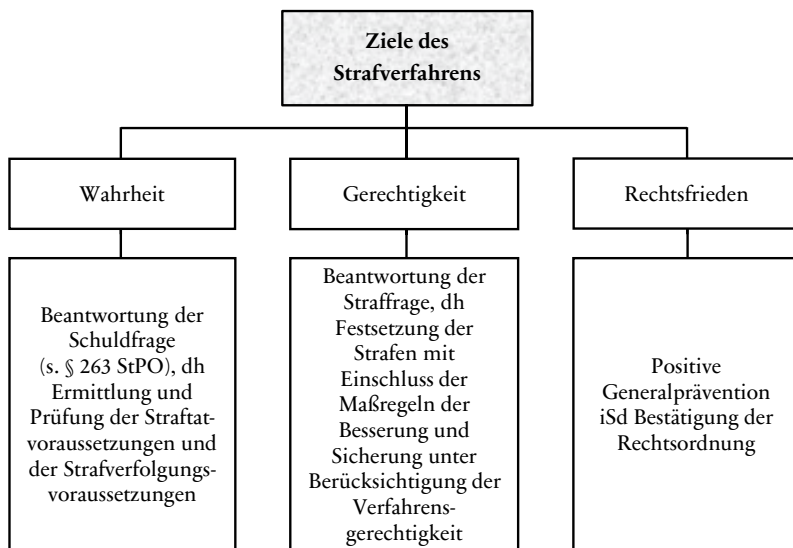
4 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 19.

det wird, gem. §§ 45, 47 JGG, ohne dass eine Sanktion durch Urteil verhängt wird.⁵

Wer das System Strafrecht verstehen will, muss das Strafprozessrecht verstehen!⁶

Liegen die drei „Ausschlussgründe“ nicht vor und wird der Strafprozess durchgeführt, werden dabei folgende Ziele verfolgt:

- Beantwortung der Schuldfrage, dh Prüfung der Straftatvoraussetzungen sowie der Strafverfolgungsvoraussetzungen.
- Für den Fall, dass die Schuldfrage positiv beantwortet wird, Beantwortung der Straffrage, dh der Frage nach den Straftatfolgen.
- Daneben gibt es ein eigenes strafprozessuales Ziel: Befriedung der Bürger, die durch den Normbruch in ihrem Rechtsvertrauen beunruhigt oder gar erschüttert sind (positive Generalprävention). Insoweit hat der Prozess einen funktionellen Eigenwert, ist nicht nur Mittel zum Zweck. Dieser Zielsetzung entspricht das Öffentlichkeitsprinzip (§ 169 GVG). Darüber hinaus hat das Strafverfahren bereits kriminalpräventive Wirkungen auf den Beschuldigten (s. § 3 Rn. 2).



Bei der Beantwortung der Schuldfrage geht es um die **Wahrheitsermittlung**. Ein Tatverdacht wird mit den Regeln des Strafprozessrechts aufgeklärt. Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung verfolgt ausdrücklich dieses Ziel: „zur Erforschung der Wahrheit“ (§ 244 Abs. 2 StPO). Allerdings wird der Anspruch objektiver Wahrheitsermittlung mit § 261 StPO auf die subjektive Gewissheit des Richters reduziert. Zur Relativierung des Wahrheitsanspruchs im Allgemeinen s. § 2 Rn. 8 ff.; im Speziellen bei der Verständigung s. § 18 Rn. 4.

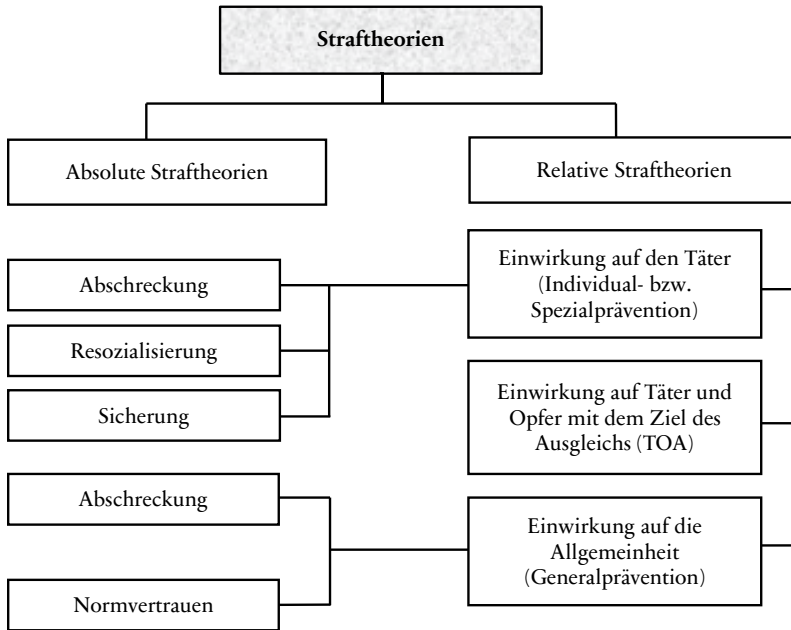
⁵ Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Statistik der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte, 2008, Tab. 2.3 und 4.3; zur Einstellungsquote im Jugendstrafrecht s. *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, Rn. 124.

⁶ Wie hier *Naucke*, Strafrecht, § 4 Rn. 91.

§ 2 Ziele und Grenzen

- 5 Bei der Beantwortung der Straffrage geht es um die **Gerechtigkeitsverwirklichung**. Nur eine tat- und schuldangemessene Strafe ist gerecht. Letzteres verlangt nach Ansicht des BVerfG, „daß die verhängte Strafe die Schuld des Täters nicht übersteigen darf, sondern in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters stehen muß“.⁷ Dieses Streben nach materieller Gerechtigkeit wird ferner durch die sog. Verfassungsgerechtigkeit ergänzt, die im Strafprozess eine Ausbalancierung aller Rechte der Beteiligten verlangt. Dem Strafmonopol des Staates stehen die Justizgewährleistungsansprüche des Beschuldigten gegenüber.

Und schließlich geht es bei der Sicherung der Geltungskraft der Norm und der Bestätigung der Rechtsordnung um die Schaffung von **Rechtsfrieden**. Rechtsfrieden kann aber wiederum nur entstehen, wenn in einem fairen Verfahren die Interessen aller Beteiligten ausgeglichen werden. Dadurch ergibt sich folgendes Bild:



Alle drei Ziele des Strafverfahrens können nicht losgelöst von den Strafzwecken betrachtet werden, denn wenn das Strafverfahren letztlich die Durchsetzung des materiellen Strafrechts bewirken soll, dann steht das Ziel des Strafverfahrens in einem Zusammenhang mit der Frage, wann überhaupt eine Strafe gegen den Täter verhängt werden muss.

Welche Zwecke der Strafe vorherrschend sein sollten, darüber besteht ein unentschiedener Streit. Von daher wird heute in der Justizpraxis der sog. **Vereinigungstheorie** gefolgt.

⁷ BVerfGE 50, 5 (12).

Das BVerfG hat dies so formuliert:

BVerfGE 45, 187 (253 f.)

„Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der sogenannten Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschiedenen gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.“

Diese Formulierung einer Vereinigungstheorie erscheint auf den ersten Blick salomonisch, auf den zweiten Blick aber wenig hilfreich, da zu unbestimmt. Die Strafzwecke werden nicht gewichtet, sondern nur addiert (Additive Vereinigungstheorie). Damit wird jedem Rechtsanwender ermöglicht, seine Strafzwecke durchzusetzen (die dialektische Vereinigungstheorie versucht, dem entgegenzusteuern). Die Offenheit der Strafzwecke setzt sich fort in der „Spielraumtheorie“ der Strafzumessung.⁸

Eine vereinigende Strafzwecktheorie muss daher ihren Ausgangspunkt im Präventionsprinzip nehmen. Besteht die Aufgabe des Strafrechts im Rechtsgüterschutz, so muss auch die Strafe auf die Erreichung dieses Ziels hinwirken. Das bedeutet, das Strafrecht muss die Begehung weiterer Straftaten durch die Besserung des Straftäters und/oder die Festigung des Normbewusstseins der Allgemeinheit verhindern oder zumindest vermindern. Vor diesem Hintergrund bestimmt der Gesetzgeber etwa in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG das Hauptziel des Jugendstrafrechts im Sinne einer Spezialprävention, indem die Rückfallvermeidung der jugendlichen Straftäter als vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts festgeschrieben wird.⁹ Doch auch eine Präventionstheorie kann nicht leugnen, dass der Grund für die Sanktionierung der Straftat in der Vergangenheit liegt. Eine gesellschaftliche Ordnung, die ein friedliches Zusammenleben aller garantiert, beruht auf der Einhaltung ihrer rechtsgüterschützenden Normen.

Die positive Generalprävention des Strafprozesses wendet sich daher an den Zuschauer, dient der **Bestätigung der Rechtsordnung**, letztlich dem Rechtsfrieden.¹⁰

6

Auch der rechtstreue Bürger, der nicht unmittelbar durch die Straftat betroffen ist, nicht unmittelbar Verletzungen oder Schäden erleidet, wird durch eine Straftat tangiert. Sein Vertrauen in die Rechtsordnung kann beeinträchtigt werden. Er selbst bemüht sich, rechtstreu zu sein, sieht aber, dass andere sich rechtsunreu verhalten, sieht, dass andere Vorteile aus illegalem Verhalten ziehen. Wer „brav“ seine Steuern zahlt, aber aus den Medien von massenhaften Steuerhinterziehungen erfährt, gerät in die Versuchung der Nachahmung. Die Erwartungen des Bürgers werden durch Straftaten anderer enttäuscht. Das gilt erst recht für die Opfer von Straftaten. Das Verfahren, das aufgrund dieser Enttäuschung einsetzt, das korrigierende Strafverfahren, dient der **Kompensation dieser Enttäuschungen**.¹¹ Das Verfahren hat so eine friedensstiftende

⁸ S. hierzu NK-StGB/Streng, § 46 Rn. 97 ff.

⁹ S. hierzu Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, Rn. 54.

¹⁰ NK-StGB/Streng, § 46 Rn. 44.

¹¹ Lubmann, Legitimation durch Verfahren, 1969.

§ 2 Ziele und Grenzen

Funktion. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nur eine gerechte und damit schuldangemessene Strafe diese friedensstiftende Funktion erfüllen kann.

- 7 Über die Enttäuschung von Erwartungen hinaus können durch eine Straftat Strafbedürfnisse geweckt bzw. angestachelt werden. Mehr oder weniger sind derartige Strafbedürfnisse bei fast allen Menschen, zumindest bei bestimmten Straftätern, vorhanden, seien sie angeboren, anerzogen oder durch Umwelteinflüsse, durch Medien kollektiv geformt. Das staatliche Strafrechtssystem wurde gerade auch deshalb eingerichtet, um derartige persönliche Strafgelüste zu kanalisieren, um dem Faustrecht einer Lynchjustiz Einhalt zu gebieten. Die ersten staatlichen Strafsanktionen waren als Todes- und Leibesstrafen dementsprechend gezielt auf eine solche Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet (s. die **Peinliche Strafgerichtsordnung Karls des V. = Constitutio Criminalis Carolina (CCC)** (von 1532)). Im Zuge des Humanismus und des Liberalismus wurden die Strafen dann menschlicher gestaltet. Strafrechtskultur entwickeln heißt dementsprechend, Strafbedürfnisse in rechtsstaatliche Bahnen zu lenken. Treffend sind daher die Feststellungen in dem Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1977:

BVerfGE 45, 187 (229)

„Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist.“

Der **Kanalisation von Strafbedürfnissen** dient gerade auch das staatliche Strafverfahren, das eine Ersatzfunktion gegenüber dem privaten Rache- und Vergeltungsbedürfnis wahrnimmt.

II. Grenzen von Wahrheitserforschung und Gerechtigkeitsverwirklichung

- 8 Im Strafprozess gilt grundsätzlich das Prinzip der materiellen Wahrheit. Die Wahrheitsermittlung (§ 2 Rn. 4) steht dabei in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Schuldprinzip. Ein gerechtes Urteil setzt voraus, dass die entscheidungsrelevanten Tatsachen ermittelt werden. Wahrheit ist also eine zwingende Voraussetzung für Gerechtigkeit. Die Verfahrensziele des Strafverfahrens – Wahrheit, Gerechtigkeit, Rechtsfrieden – stehen jedoch teilweise in einem gewissen Zielkonflikt und unterliegen daher rechtlichen, aber auch praktischen Begrenzungen.

1. Entscheidungszwang in der Praxis

- 9 Die Wahrheitsforschung ist sowohl aus praktischen als auch aus rechtlichen Gründen nicht absolut angelegt, dh sie erfolgt nicht um jeden Preis.¹² Es geht im Strafverfahren nicht um allgemeine Gerechtigkeit, sondern die gerechte Entscheidung ist das Ziel.¹³ Daher beschränkt sich die Ermittlung der Wahrheit nur auf alle in der Anklage bezeichneten Umstände, die für die Schuldfrage und Rechtsfolgenentscheidung erheblich sind.¹⁴ In der Praxis wird ferner verlangt, dass eine Konfliktsituation, die nicht selten in einem jahrelangen Prozess entstanden ist, von wenigen Personen in einer limitierten Zeit aufzunehmen und zu lösen ist. Nicht ohne Grund bilden Entschlusskraft und Entscheidungsfreudigkeit wesentliche Beurteilungskriterien für Richter und Staatsanwälte.

12 BGHSt 14, 358 (365).

13 *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 403.

14 *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn. 6.

II. Grenzen von Wahrheitserforschung und Gerechtigkeitsverwirklichung

Soweit eine zügige Entscheidung überhaupt möglich ist, werden die Verfahrensziele zusätzlich durch Arbeitsüberlastung und Zeitbedrängnis eingeschränkt. Praktikabilitätsgründe, wozu auch Kostengesichtspunkte zählen, bereiten oftmals dem Suchen nach Wahrheit und Gerechtigkeit vorzeitig ein Ende. Eine rechtsstaatlich bittere Konsequenz hat der Gesetzgeber mit der Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten gem. § 257c StPO („Deal“) gezogen.¹⁵

2. Rechtsstaatliche Grenzen

Eine rechtsfriedensschaffende Entscheidung (§ 2 Rn. 5) verlangt aber, dass diese in einem justizförmigen Verfahren unter Wahrung der Interessen und Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten zustande kommt. Rechtsstaatliche Grenzen stehen daher als zweites einer unbegrenzten Wahrheitserforschung entgegen.¹⁶ Hierzu sind die verbotenen Vernehmungsmethoden des § 136a StPO zu rechnen, die sich auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde und den Schutz der Persönlichkeit (Art. 1 und 2 GG) stützen. Die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten, festgeschrieben in Art. 6 Abs. 2 EMRK, führt nicht nur dazu, dass bei nicht aufklärbaren Zweifeln der für den Beschuldigten günstigere Sachverhalt als wahr angenommen wird, sondern dieses Prinzip bestimmt auch den Weg der Ermittlungstätigkeit. Diese muss immer in der Art und Weise erfolgen, dass sich als mögliches Ergebnis die Unschuld des Beschuldigten zeigt. Die Wahrheitssuche wird weiterhin eingeengt durch das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung und durch die begrenzte Zahl der Beweismittel. Der Revisionsrichter muss eine fiktive Wahrheit unterstellen, auch wenn er die Unrichtigkeit erkennt. Da auch diese prozessualen Regelungen ein Ausfluss des Gerechtigkeitsprinzips sind, zeigt sich ein Zielkonflikt zwischen Wahrheitserforschung und Gerechtigkeitsverwirklichung. Dieser ist allgemein zugunsten des Gerechtigkeitsprinzips entschieden, so dass die Zieldefinition lautet: **die gerechte, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen beweisbare Entscheidung**. Es geht also nicht um die „reine“ Wahrheit, sondern um eine prozessuale Wahrheit. Auch für den zweiten Bereich strafrichterlicher Tätigkeit, die Strafzumessung oder Sanktionsanordnung, gibt es rechtsstaatliche Grenzen. So muss die Persönlichkeitserforschung zB mithilfe von Gutachtern für die Prognoseentscheidung immer im Verhältnis zur Tat und der damit indizierten Gefährlichkeit des Täters stehen.

10

3. Tatsächliche Grenzen

Ein zT sehr lange zurückliegendes Ereignis soll in der Hauptverhandlung realitätsgetreu abgebildet werden. Schon die ursprüngliche Wahrnehmung des Tatereignisses durch Zeugen entspricht nicht immer der Realität. Wahrnehmungstäuschungen und schlussfolgernde Rekonstruktionen eines tödlich verlaufenen Verkehrsunfalls sind keine Seltenheit. Dies gilt insbes. für Personen, die an der Tat beteiligt sind. Es folgt die Zeit der Bewahrung des Tatereignisses im Gedächtnis, realistischer ausgedrückt des Vergessens des Tatereignisses. Hinzu treten Verzerrungen durch Verarbeitung von Tatfolgen. Hierzu tragen bei

11

- die Kommunikation über Tat und Täter mit Partnern, Familienangehörigen, Freunden und anderen Tatbetroffenen

¹⁵ S. hierzu § 18.

¹⁶ Hierzu *Spendel*, NJW 1966, 1103.

§ 2 Ziele und Grenzen

- Hilfe und Therapie durch Ärzte, Seelsorger, Therapeuten
- die Berichterstattung und Kommentierung in den Medien.

Schließlich muss das noch realitätsbezogen im Gedächtnis Bewahrte im Prozess so eingebracht werden, dass es von den juristischen Verfahrensbeteiligten verstanden wird. Ausdrucksschwierigkeiten, psychische Hemmungen gegenüber den „Robenträgern“ und die juristische Fachsprache können die richtige Darstellung bzw. Wahrnehmung beeinträchtigen bzw. verhindern. Bei streitigen Kausalketten sind auch die Sachverständigen nicht immer in der Lage, eindeutige Beweise zu liefern. Der Gesetzgeber hat diese Unsicherheiten erkannt und reduziert die Beweiswürdigung letztlich auf die subjektive Überzeugung des Gerichts (§ 261 StPO).

4. Strafrechtsdogmatische Verkürzungen bzw. Verallgemeinerungen

- 12 Die Einteilung von Angeklagten in voll Schuldfähige, vermindert Schuldfähige und Schuldunfähige auf der Grundlage eines veralteten psychologisch-psychiatrischen Verständnisses (vgl. §§ 20, 21 StGB) reduziert die geistig-psychische Situation von Menschen. Gutachter tun sich immer wieder schwer, diese normative Reduktion von menschlicher Komplexität nachzuvollziehen. Ebenso wird die geistig-psychische Einstellung zur Tat mit den Schablonen von Vorsatz und Fahrlässigkeit verkürzt, auch wenn hier weitere Differenzierungen zwischen dolus directus 1. und 2. Grades, Eventualvorsatz sowie bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit erfolgen. Hinzu kommt, dass auf innere Einstellungen häufig nur indiziell geschlossen werden kann. Welcher Beschuldigte räumt schon ein, dass er den Erfolg billigend in Kauf genommen hat? Tatbestandsvoraussetzungen wie Gewalt in § 240 Abs. 1 StGB sowie öffentlicher Friede in § 130 StGB können nur mit großen juristischen Anstrengungen so für eine Subsumtion konkretisiert werden, dass sie noch dem Bestimmtheitsprinzip des Art. 103 Abs. 2 GG genügen.

5. Prognostische Probleme

- 13 Zur Beantwortung der Straffrage sind im Rahmen der sog. Straftheorien (s. oben § 2 Rn. 5) Prognosen anzustellen: die Gefährlichkeitsprognose für den Straftäter, die Sanktionsprognose hinsichtlich der Wirkung der Sanktion zur Behebung der angezeigten Gefährlichkeit und die Wirkungsprognose hinsichtlich einer generalpräventiven Zielsetzung. Deutlich wird dies etwa bei der Frage, ob die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung gem. §§ 56 ff. StGB ausgesetzt werden kann. Hier muss gem. § 56 Abs. 3 StGB berücksichtigt werden, welche Wirkung die Strafaussetzung auf die Verteidigung der Rechtsordnung hat (generalpräventive Wirkung). Außerdem muss dem Täter unter Beachtung rein spezialpräventiver Aspekte eine sog. positive Legalprognose bescheinigt werden. Abgesehen davon, dass derartige Prognosen in die Zukunft gerichtet und damit immer mit Unsicherheitsfaktoren verknüpft sind, fehlen vielfach die tatsächlichen Grundlagen für die Erstellung einer solchen Prognose. Dies gilt insbes. für die Feststellung negativ-generalpräventiver Wirkungen von Straftaten und der Notwendigkeit positiv-generalpräventiver Sanktionen. Vor allem sind die juristischen Entscheider für derartige Prognosen in der Regel fachlich nicht ausgebildet.
- 14 Der Wahrheits- und Gerechtigkeitsanspruch im Strafprozess muss somit erheblich relativiert werden. Der hehre Anspruch der Verfahrensziele ist damit in die Alltagswirklichkeit zurückgeholt. Dem klassischen Wahrheitsbegriff in der Formulierung des

II. Grenzen von Wahrheitserforschung und Gerechtigkeitsverwirklichung

Aristoteles: adaequatio rei et intellectus (Gleichheit von Sache und Geist) steht der juristische, systemfunktionale Wahrheitsbegriff mit einem begrenzten Gerechtigkeitsziel gegenüber. Es gibt **keine Strafverfolgung um jeden Preis**.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Ablauf des Strafverfahrens 6 1 ff.
Ablehnung von Beweisanträgen 16 67 ff.,
19 4
Absolute Revisionsgründe 17 28 ff.
Absprachen 2 9, 18 2 ff.
Abwägungslehre 16 85
Adhäsionsverfahren 14 5, 16 10
Agent provocateur 11 40
Akkusationsprinzip 4 4
Akteneinsicht 9 17
Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit 7 9
Akustische Wohnraumüberwachung 11 29
Amtsanwälte 9 5
Amtsaufklärungsgrundsatz 16 39
Anfangsverdacht 4 5, 6 2, 7 3, 4
Anfragebeschluss 16 48
Anklage 4 3
Anklagemonopol 4 4, 7 2
Anklageschrift 8 17
Anlasslose Datenspeicherung 11 65
Anonyme Anzeige 7 2
Antrag auf gerichtliche Entscheidung 13 6 ff.,
18
Anwesenheit des Angeklagten 15 1, 17 23
Anwesenheitsrecht 10 7
Apokryphe Haftgründe 11 85
Audiovisuelle Protokollierung 10 6, 15 2
Aufklärungsrüge 17 42
Augenscheinsbeweis 16 37
Auskunftsverweigerungsrecht 16 23
Aussagegenehmigung 16 22
Aussageverweigerungsrecht 10 17, 16 103
Ausschluss des Verteidigers 9 24
Ausschluss- und Ablehnungsgründe 15 9
Beccaria 1 2, 16 2
Befangenheit, Besorgnis der 15 9, 10
Beinahetreffer 11 17, 16 81
Belehrungspflichten gegenüber dem Beschul-
digten 10 6, 8, 17
Berufung 17 12 ff.
Beschlagnahme 11 48 ff., 105
– Postbeschlagnahme 11 51
– Zur Sicherung der Einziehung oder Un-
brauchbarmachung 11 50
Beschleunigtes Verfahren 11 100, 14 2
Beschleunigungsgebot 8 26, 11 89, 98
Beschuldigtenbegriff 10 3
Beschuldigtenpflichten 10 16
Beschuldigtenrechte 10 5 ff.
Beschuldigter 8 18 ff., 10 2 ff.
Beschwer 17 4
Beschwerde 17 51 ff.
Bestandsdatenauskunft 11 68
Bewegungsprofil 11 22
Beweisanträge 16 57 ff.
Beweisaufnahme 15 3
Beweiserhebungsverbote 16 79
Beweisermittlungsantrag 16 57, 64
Beweismittel 16 2, 4 ff.
Beweisverfahren 16 1 ff.
Beweisverwertungsverbote 10 10, 11, 17,
16 80 ff.
– Fernwirkung 16 88 f.
– gesetzliche 16 81
– ungeschriebene 16 82
Bildaufnahmen 11 35
Blutprobe 11 7 ff., 10
Bundeskriminalamt 7 6
Chatnachrichten 11 54
Cloud Computing 11 54
Constitutio Criminalis Carolina 2 7, 16 2
Corpus Juris 5 22
Cybergrooming 11 39
Darstellungsrüge 17 37
Daschner (Fall) 10 12
Datenabgleich 11 20
Deal 2 9, 18 2 ff.
Deutsche Gerichtsbarkeit 8 5
Devolutiveffekt 13 7, 17 2
Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde 17 76

Stichwortverzeichnis

- Disziplinierungstheorie 16 86
DNA-Analyse 11 14 ff.
DNA-Analysedatei 11 16
Dolmetscher 10 5
Doppelrelevante Tatsachen 16 3
Dringender Tatverdacht 11 83
Dunkelfeld 1 1
Durchsuchung 11 11
– Beim Verdächtigen 11 44 ff.
– Bei nicht verdächtigen Personen 11 46
– Personen 11 44
– Wohnung 11 44
– Zur Nachtzeit 11 47
Eilkompetenz
– der StA 11 34, 57
– der StA und ihren Ermittlungspersonen 11 9, 15, 27, 39, 45, 49
Einfache Beschwerde 17 52 ff.
Einleitung des Strafverfahrens 7 1 ff.
Einsatz von Brechmitteln 5 9, 10 13
Einstweilige Unterbringung 11 101, 102
Einwilligung 11 9, 15
Emminger-Verordnung 9 7
Erkennungsdienstliche Maßnahme 11 4
Ermittlungspersonen 7 5
Ermittlungsverfahren 7 4
Eröffnungsbeschluss 6 2
Eröffnungserklärung 15 3
Eurojust 5 16
Europäische Ermittlungsanordnung 5 14
Europäische Menschenrechtskonvention 5 6 ff., 8 26
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 8 21
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 1 5, 5 6 ff., 8 21, 17 23, 68 ff.
Europäischer Haftbefehl 5 11, 12, 11 94
Europäische Union 5 3, 5
Europarat 5 2
Europol 5 15
Fair-trial-Prinzip 4 12, 8 21, 26, 11 1
Feindstrafrecht 5 9
Festnahme
– Ausschreibung zur Festnahme 11 27
– Festnahmegrund 11 76
– Vorläufige Festnahme 11 3, 73 ff.
Folterverbot 5 7, 10 11, 12, 16 2, 89, 97, 98
Freibeweisverfahren 16 3, 105
Freie Beweiswürdigung 16 56
Früchte des verbotenen Baumes 16 88 f.
Funkzellenabfrage 11 63 ff.
Fürsorgepflicht des Gerichts 3 7, 4 12
Gefahr im Verzug 11 9, 15, 23, 27, 34, 39, 45, 47, 49, 57, 78, 90
Gegenvorstellung 17 75
Generalbundesanwalt 9 2, 4
Generalstaatsanwalt 9 2, 4
Gerichtshilfe 9 5
Gerichtsorganisation 9 7
Gerichtszuständigkeiten 9 7 ff.
Gesetzlicher Richter 4 6, 9 6
Geständnis 16 2
Grenzen der Gerechtigkeitsverwirklichung 2 9 ff., 20 1 ff.
Grenzen der Wahrheitserforschung 2 9 ff., 20 1 ff.
Großer Lauschangriff 5 9, 11 27 ff., 30, 32, 37, 54
Großer Senat 17 25
Grünbuch 5 23
Grundrechtseingriff 11 1
Haftausschließungsgrund 11 88
Haftbefehl
– Inhalt 11 91
– Rechtsmittel 11 93
Haftgründe 11 84 ff., 97
– Fluchtgefahr 11 85, 99
– Schwere des Delikts 11 86
– Wiederholungsgefahr 11 87
Haftverschonung 11 93
Häufigkeitszahlen 1 1
Hauptverhandlung 15 1, 3
Hauptverhandlungshaft 11 100
Hellfeld 1 1
„Herrin des Ermittlungsverfahrens“ 7 9, 9 1
Honecker, Erich (Fall) 8 25
Hörfallenentscheidung 10 15, 16 95
Hypothetischer Ersatzeingriff 16 90
Identitätsfeststellung 11 2 ff.
– Tatverdächtiger 11 4
– Unverdächtiger 11 5
Immunität 8 20
IMSI-Catcher 11 69 f.

- Individualbeschwerde 17 68 ff.
in dubio pro reo 4 11, 8 4, 16 39, 56, 74, 98,
17 1
Informatorische Befragung 10 3, 17
Instanzenzug 17 3
Internationaler Strafgerichtshof 5 26 ff.
Internettelefonie 11 54
IP-Adresse
– dynamische 11 68
iudex a quo 17 17, 18, 40, 43, 56, 57
Justizgrundrechte 1 5
Katzenberger (Fall) 19 6
Kernbereichsschutz 11 30 f., 39, 57, 61,
16 21, 79, 81, 92 ff.
Klageerzwingungsverfahren 14 6
Kleiner Lauschangriff 11 30, 33 ff.
Kommissarische Vernehmung 16 42
Konfliktbewältigung 3 4
Konfliktverteidigung 9 11, 15 9
Kontaktsperregesetz 9 16
Körperliche Durchsuchung 11 7 ff.
Körperliche Untersuchung 11 10
Kronzeuge 16 30, 18 5
Legalitätseinstellungen 12 3, 4
Legalitätsprinzip 4 5, 8 19, 20 2
Legendierte Kontrolle 7 8
Liszt, Franz v. 1 1, 2 1
Lockspitzel 18 1 ff.
Luftsicherheitsgesetz 5 9
Lügendetektor 10 14
Mündlichkeitsgrundsatz 16 55, 20 5
Nachtragsanklage 15 3
Nebenklage 3 7, 14 3
ne bis in idem 4 9, 8 8 ff.
Nemo-tenetur-Grundsatz 4 10, 11 9
Nicht offen ermittelnde Polizeibeamte 11 41,
16 53
Observation 11 26
Öffentliche Fahndung 11 27
Öffentliches Interesse an der Strafverfol-
gung 12 7
Öffentlichkeit der Hauptverhandlung 4 8,
15 5
Öffentlichkeitsprinzip 15 4 ff.
Offizialprinzip 4 3
OLAF 5 17
Online-Durchsuchung 5 9, 11 60 ff.
Opfer-Befriedigung 3 6 ff.
Opferbeistand 3 7, 16 26, 28
Opferschutzrechte 3 7, 16 26, 28
Opportunitätseinstellungen 12 5 ff.
Opportunitätsprinzip 4 5, 18 1, 20 2
Ordnungsmaßnahmen 15 7
Organ der Rechtspflege 9 11
Pflichtverteidiger 9 13, 11 92
Polizei 7 3, 5 ff.
Polizeiliche Beobachtung 11 22, 23
Polizeiliche Kontrollstellen 11 23
Präklusion 16 91, 17 27
Prangerwirkung 8 27
Präsente Beweismittel 16 77
Privatklage 4 4, 12 2, 4, 14 4
Protokoll 15 2, 17 36
Protokollverlesung 16 44 ff., 49, 99
Prozesshindernisse 8 1 ff.
Prozessvoraussetzungen 8 1 ff.
Qualifizierte Belehrung 10 3, 11, 16 48, 89
Quellen-TKÜ 11 59
Rasterfahndung 5 9, 11 20, 21
Rechtliches Gehör 4 7
Rechtsbehelfe 17 2 ff.
Rechtskreistheorie 16 83
Rechtsmittelrücknahme 17 6
Rechtsmittelverzicht 17 6
Rechtsschutzbedürfnis 13 3, 4, 10, 17 4
Rechtsschutz gegen verdeckte Ermittlungs-
maßnahmen 13 6 ff.
Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren
13 1 ff.
reformatio in peius 17 9 ff.
Reihengentest 11 10, 17
Rekonstruktionsverbot 15 2, 17 25, 41
Relative Revisionsgründe 17 27
Revision 17 25 ff.
Revisionserstreckung 17 50
Richtervorbehalt 11 9, 13, 15, 21, 23, 26, 27,
31, 34, 39, 45, 49, 57, 61, 81, 90, 102
Rollentausch von Beschuldigten und Zeu-
gen 10 4

Stichwortverzeichnis

- Römisches Statut 5 26 ff.
Rügeverkümmern 17 36
Sachrüge 17 36, 37
Sachverständiger 16 31 ff.
Schengener Durchführungsübereinkommen 5 4, 18 ff.
Schleppnetzfahndung 11 18, 19
Schöffen 9 7, 10
Schuldfrage 2 4
Schutzzwecktheorie 16 84
Schweigen 10 6
Schwurgericht 9 7
Selbstanzeige 20 1
Selbstbegünstigungsprinzip 4 10
Selbstgespräch 16 94
Selbststilverfahren 16 55, 20 5
Sicherstellung 11 48
Sicherungshaft 11 84, 103
Simultanübertragung der Hauptverhandlung 15 5
Sitzungspolizeiliche Befugnisse 15 7
Sofortige Beschwerde 17 59
Sphärentheorie 16 92
Spontanäußerung 10 8, 17, 16 99
Sprungrevision 17 38
Staatsanwaltschaft 4 3, 9 1 ff., 16 7
Staatstrojaner 11 58
Standortbestimmung 11 69 ff.
Steuerdatenkauf 16 96
Stille SMS 11 72
Strafantrag 7 2, 8 16
Strafanzeige 7 2
Strafbann 9 7
Strafbarkeit 8 19
Strafbefehl 8 14, 12 2, 22, 23, 14 1
Straffrage 2 5
Strafklageverbrauch 8 13, 12 9, 17
Strafmündigkeit 8 19
Strafprozess im „Dritten Reich“ 19 1 ff.
Straftheorien 2 5
Strafverteidiger 9 11 ff., 16 8
Strengbeweisverfahren 16 2
Subjektive Überzeugung des Gerichts 2 4, 11, 16 56
Subsidiaritätsgrundsatz 11 23, 27, 57, 61
Suspensiveffekt 17 2
Tagebuchaufzeichnungen 16 94, 107
Täter-Opfer-Ausgleich 3 8
Täter-Prävention 3 1 ff.
Täterprofil 11 17
Tatprovokation 8 21 ff.
Täuschungsverbot 11 40
Teilanfechtung 17 5
Telekommunikationsüberwachung 11 54 ff.
Traube (Fall) 11 30
Überlänge 8 26
Unabhängigkeit der Gerichte 9 6
Ungebühr 15 7
Unmittelbarkeitsgrundsatz 16 40 ff.
Unschuldsumutung 2 10, 3 8, 4 2, 5 7, 7 4, 8 4, 11 1, 80, 12 12
Untersuchungsgrundsatz 4 4
Untersuchungshaft 11 79 ff.
– Anordnung 11 82
– Belegungssituation 11 96
– Praxis 11 95
– Verhältnismäßigkeit 11 88
Urkunden 16 36 ff.
Urteilsberichtigung 17 77
Verbot der Doppelbestrafung 4 9, 8 8 ff.
Verbot der reformatio in peius 17 9 ff.
Verbotene Vernehmungsmethoden 16 98
Verdacht 7 4
Verdachtsstrafe 11 87
Verdeckte Ermittler 5 9, 8 21, 11 38 ff., 41, 16 53
Verfahrensprinzipien 4 1 ff.
Verfahrensrüge 17 36
Verfassungsbeschwerde 17 67
Verhandlungsleitung 15 7
Verjährung 8 15
Verkehrsdaten 11 63 ff.
Vermögensarrest 11 105
Vernehmungsmethoden
– verbotene 10 10 ff.
Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens 7 8, 20 3
Verständigung im Strafverfahren 18 2 ff.
Verwertbarkeit 11 12
Videoaufnahmen von Vernehmungen 10 6, 16 26, 44, 46

- Videosimultanübertragung 16 43
Völkerrecht 5 26 ff.
Vorfeldermittlungen 7 8
Vorhalt von Vernehmungsprotokollen 16 49
Vorlagebeschluss 17 25
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis 11 104
Vorratsdatenspeicherung 5 9, 11 65
Vorverurteilung 8 27
V-Personen 5 9, 11 42, 16 52, 53
Waffengleichheit 4 12, 9 13, 10 8
Wahrheitspflicht
– von Beschuldigten 10 5
– von Zeugen 16 16
Weisungsabhängigkeit der Staatsanwaltschaft 9 2
Weitere Beschwerde 17 60
Widerspruchslösung 16 91
Wiederaufnahme des Verfahrens 17 62 ff.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 17 66
Wohnungsdurchsuchung 16 104
Zeugen 16 4 ff.
Zeugenschutzmaßnahmen 16 24 ff.
Zeuge vom Hörensagen 16 4, 50 ff., 106
Zeugnisverweigerungsrechte 16 17 ff., 48
Zufallsfunde 16 34, 93
Zwangseingriffe im Strafverfahren 11 1 ff.
Zwischenverfahren 6 2, 15 1